

**PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG DER TERRITORIALEN
GRENZÜBERSCHREITENDEN KOOPERATION
ZWISCHEN ITALIEN UND ÖSTERREICH
2007-13**

***BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON
UNTERNEHMENSBEIHILFEN IM SINNE DER
FREISTELLUNGSVERORDNUNG DER KOMMISSION NR.800/2008***

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I Allgemeingrundsätze und gemeinsame Vorschriften

- Art. 1 Ziele
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Begriffsbestimmungen
- Art. 4 Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit
- Art. 5 Kumulierung

Abschnitt II Zulässige Maßnahmen und Beihilfen

- Art. 6 Kategorien von zulässigen Beihilfen
- Art. 7 Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Art. 8 Regionale Investitionsbeihilfen
- Art. 9 Bedingungen für Investitionsbeihilfen
- Art. 10 Umweltschutzbeihilfen - Begriffsbestimmungen
- Art. 11 Beihilfen für Investitionen, welche über die Gemeinschaftsnormen im Bereich Umweltschutz hinausgehen oder durch welche bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird
- Art. 12 Beihilfen für Energiesparmaßnahmen
- Art. 13 Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Koppelung
- Art. 14 Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien
- Art. 15 Beihilfen für Umweltstudien
- Art. 16 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- Art. 17 Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation - Begriffsbestimmungen
- Art. 18 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Art. 19 Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien
- Art. 20 Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte
- Art. 21 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrarsektor und in der Fischerei
- Art. 22 Beihilfen für junge, innovative Unternehmen
- Art. 23 Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Art. 24 Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals
- Art. 25 Begriffsbestimmungen im Bereich der Ausbildungsbeihilfen
- Art. 26 Ausbildungsbeihilfen

Abschnitt III Schlussbestimmungen

- Art. 27 Verfahren für die Gewährung von Beihilfen
- Art. 28 Herkunft der Fördermittel
- Art. 29 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Anhang I Definition von KMU (Anhang I zur Verordnung Nr. 800/2008)

Abschnitt I

Allgemeingrundsätze und gemeinsame Vorschriften

Art. 1 Ziele

1. Vorliegendes Dokument enthält die Bestimmungen über die Gewährung von Staatsbeihilfen an Unternehmen, die als Partner oder als Begünstigte an Vorhaben teilnehmen, welche im Rahmen des Programms zur Förderung der territorialen grenzüberschreitenden Kooperation zwischen Italien-Österreich 2007-13 finanziert werden.
2. Die Beihilfen laut vorliegenden Vorschriften werden im Sinne der Verordnung der Kommission Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 gewährt, die festlegt, dass einige Beihilfekategorien laut Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags mit dem Binnenmarkt vereinbar sind (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Abl. Nr. 214 vom 9.8.2008).
Für sämtliche Aspekte, die von den vorliegenden Vorschriften nicht ausdrücklich geregelt werden, wird auf besagte Verordnung verwiesen; in jedem Fall darf keine der vorliegenden Vorschriften im Widerspruch zur Verordnung Nr. 800/2008 ausgelegt werden.
3. Vorliegende Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Möglichkeit der Gewährung von Unternehmensbeihilfen gemäß anderen Freistellungs- oder Ermächtigungsregelungen bzw. gemäß der *de-minimis*-Regelung, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen über die Kumulierung von Beihilfen beachtet werden.

ART. 2 Anwendungsbereich

Vorliegende Bestimmungen gelten für die Beihilfen in allen Wirtschaftszweigen, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen für Tätigkeiten im Sektor der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung Nr. 104/2000 des Rates fallen; in diesen Sektoren werden diese Bestimmungen jedoch auf die Ausbildungsbeihilfen und auf die Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation angewendet;
- b) Beihilfen für den landwirtschaftlichen Bereich (Primärerzeugung); diese Bestimmungen werden jedoch auf die Ausbildungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen und Umweltschutzbeihilfen angewendet, sofern diese nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1857/2006 der Kommission fallen;
- c) Beihilfen für Tätigkeiten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, gemäß den Bedingungen von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung Nr. 800/2008;
- d) Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau; in diesem Sektor werden die vorliegenden Bestimmungen jedoch auf die Ausbildungsbeihilfen, auf die Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie auf die Umweltschutzbeihilfen angewendet;
- e) Regionalbeihilfen im Sinne von Art. 8 der vorliegenden Bestimmungen für Tätigkeiten in den Bereichen Stahlindustrie, Schiffbau und Kunstfaserssektor.

2. Die vorliegenden Bestimmungen gelten nicht für:

- a) Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten sowie für Beihilfen, die von der vorrangigen Verwendung von einheimischen Waren gegenüber eingeführten Waren abhängig sind;
- b) Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, gemäß der Definition laut Art. 1 Abs. 7 der Verordnung Nr. 800/2008.
- 3. Vorliegende Bestimmungen gelten nicht für Einzelbeihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent die Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen laut Art. 6 der Verordnung Nr. 800/2008 überschreitet.

ART. 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden Bestimmungen werden folgende Definitionen festgelegt:

- a) “kleine und mittlere Unternehmen” oder “KMU”: Unternehmen, die gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 800/2008 als solche bezeichnet werden (s.a. Anhang I der vorliegenden Bestimmungen);
- b) “Fördergebiete”: Regionen, die gemäß den genehmigten Fördergebietskarten Italiens und Österreichs für den Zeitraum 2007—2013 für Regionalbeihilfen in Frage kommen;
- c) “landwirtschaftliche Erzeugnisse”: die Produkte gemäß Anhang I des Vertrags, mit Ausnahme der Produkte der Fischerei und Aquakultur laut Verordnung Nr. 104/2000; die Produkte mit den KN-Codes 4502, 4503, 4504; Produkte zur Imitation von Milch und Milchprodukten laut Verordnung Nr. 1234/2007;
- d) “Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen”: jede Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Produkts, bei der das Endprodukt in jedem Fall ein landwirtschaftliches Erzeugnis bleibt, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die für die Vorbereitung des Produkts für den Erstverkauf notwendig sind;
- e) “Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen”: Besitz oder Ausstellung eines Erzeugnisses im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung eines Erzeugnisses oder jede andere Art des Inverkehrbringens. Ausgenommen ist der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter sowie jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Erzeugnisses für den Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an den Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;
- f) „Stahlindustrie“: die Tätigkeiten, die von Art. 2 Nr. 29 der Verordnung Nr. 800/2008 festgelegt werden;
- g) „Kunstfaserindustrie“: die Tätigkeiten, die von Art. 2 Nr. 30 der Verordnung Nr. 800/2008 festgelegt werden;
- h) „Schiffsbauindustrie“: die Tätigkeiten, die in der Regelung der Staatsbeihilfen für den Schiffsbau festgelegt wurden (Abl. Nr. C 317 vom 30.12.2003);
- i) „Investition in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte“: Investition zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, bzw. Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn ihr Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden;
- j) „materielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte betreffend Grundstücke, Gebäude, Anlagen/Maschinen und Ausrüstungen, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Art. 10 Buchst. f) der vorliegenden Bestimmungen;

- k) „immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte, die sich aus dem Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how und nicht patentierten Fachkenntnissen ergeben.

ART. 4

Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit

1. KMU-Beihilfen im Sinne der vorliegenden Bestimmungen können nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Beginn der Arbeiten vorgelegt wurde, auf die sich die Beihilfe bezieht;
2. Im Falle von Großunternehmen muss außerdem nachgewiesen werden, dass es dank der Beihilfe zu einer bedeutenden Zunahme der Größe des Vorhabens, seiner Tragweite oder des gesamten Investitionsbetrags oder zu einer bedeutenden Reduzierung der Durchführungszeiten des Projekts kommt, bzw. im Falle von Regionalbeihilfen gemäß Art. 8, dass die Investition ohne die Beihilfe nicht in der unterstützten Region durchgeführt worden wäre.
3. Nicht zulässig sind Beihilfen für Unternehmen, denen eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe übermittelt wurde. Unternehmen, denen ein Beitrag des Programms im Sinne der vorliegenden Bestimmungen gewährt wurde, müssen eine entsprechende Erklärung vorlegen.

ART. 5

Kumulierung

Die von den vorliegenden Bestimmungen vorgesehenen Beihilfen sind im Ausmaß der beihilfefähigen Kosten mit anderen Staatsbeihilfen gemäß Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrags und mit „*de-minimis*“-Beihilfen kumulierbar, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe nicht die maximale Beitragsintensität überschreitet, die von einer Gruppenfreistellungsverordnung oder von einer Ermächtigungsregelung der Kommission vorgesehen ist.

Abschnitt II

Zulässige Maßnahmen und Beihilfen

ART. 6

Kategorien von zulässigen Beihilfen

Im Sinne der vorliegenden Bestimmungen können die folgenden Arten von Beihilfen gewährt werden.

- a) Beihilfen für Startinvestitionen von Klein- oder Mittelbetrieben, die von Art. 15 der Verordnung Nr. 800/2008 vorgesehen sind;
- b) Regionalbeihilfen für Investitionen laut von Art. 13 der Verordnung Nr. 800/2008, ausschließlich in den Gebieten, die von der Ausnahmeregelung laut Art. 87, 3, c) des EG-Vertrags vorgesehen sind;
- c) Investitionsbeihilfen, durch welche Unternehmen über die gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen hinausgehen bzw. bei Fehlen einschlägiger Gemeinschaftsnormen den Umweltschutz verbessern können, im Sinne von Art. 18 der Verordnung Nr. 800/2008;
- d) Investitionsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen im Sinne von Art. 21 der Verordnung Nr. 800/2008;

- e) Umweltschutzbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Koppelung im Sinne von Art. 22 der Verordnung Nr. 800/2008;
- f) Investitionsbeihilfen zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne von Art. 23 der Verordnung Nr. 800/2008;
- g) Beihilfen für die Durchführung von Umweltstudien im Sinne von Art. 24 der Verordnung Nr. 800/2008;
- h) Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch KMU im Sinne von Art. 26 der Verordnung 800/2008;
- i) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne von Art. 31 der Verordnung Nr. 800/2008;
- j) Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Art. 32 der Verordnung Nr. 800/2008;
- k) KMU-Beihilfen zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte im Sinne von Art. 33 der Verordnung Nr. 800/2008;
- l) Beihilfen für Forschung und Entwicklung in der Landwirtschaft und in der Fischerei im Sinne von Art. 34 der Verordnung 800/2008;
- m) Beihilfen für neue innovative Unternehmen im Sinne von Art. 35 der Verordnung Nr. 800/2008;
- n) Beihilfen für die Inanspruchnahme von Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung Nr. 800/2008;
- o) Beihilfen für die Bereitstellung von hochqualifiziertem Personal im Sinne von Art. 37 der Verordnung Nr. 800/2008;
- p) Ausbildungsbeihilfen im Sinne von Art. 39 der Verordnung Nr. 800/2008;

ART. 7

Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen

1. Kleine und mittlere Unternehmen können Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte erhalten.
2. Hierbei dürfen die nachstehend angeführten Beihilfeintensitäten (ausgedrückt in Bruttosubventionsäquivalenten BSÄ) nicht überschritten werden:
 - 20% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinst- und Kleinunternehmen;
 - 10% der beihilfefähigen Kosten im Fall von mittleren Unternehmen.
3. Wird die Investition von Unternehmen durchgeführt, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, darf die Beihilfeintensität nicht über 40 % liegen.

ART. 8

Regionale Investitionsbeihilfen

1. Ausschließlich in den Fördergebieten (87,3,c) können Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gewährt werden. Das Ausmaß derselben ist in den folgenden Absätzen angeführt.
2. Mit Ausnahme des Verkehrssektors darf die Beihilfe die folgenden Beihilfeintensitätswerte (ausgedrückt in BSÄ) nicht überschreiten:
 - 35% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinunternehmen;
 - 25% der beihilfefähigen Kosten im Falle von mittleren Unternehmen;
 - 15% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Großunternehmen.
3. Im Verkehrssektor darf die Beihilfeintensität für Unternehmen jeder Größe nicht 15 % überschreiten.

4. Wenn die Investition Unternehmen betrifft, die im Sektor der Veredelung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, darf die Beihilfeintensität nicht über 40 % liegen.

ART. 9

Bedingungen für Investitionsbeihilfen

1. Alle Investitionsbeihilfen gemäß Art. 7 und 8 müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:
 - a) Um als beihilfefähige Kosten betrachtet zu werden, müssen die immateriellen Vermögenswerte folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie dürfen nur in dem Unternehmen genutzt werden, das die Beihilfe erhält. Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen dürfen sie nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält in dem Unternehmen genutzt werden, das die Beihilfe erhält;
 - sie müssen abschreibungsfähig sein;
 - sie müssen von Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein, ohne dass der Erwerber aufgrund seiner Position den Verkäufer kontrollieren kann oder vom Verkäufer kontrolliert wird;
 - im Falle von KMU-Beihilfen gemäß Art. 7 müssen die erworbenen Vermögenswerte für mindestens drei Jahre beim Unternehmen bleiben;
 - im Falle von Regionalbeihilfen gemäß Art. 8 müssen die erworbenen Vermögenswerte beim Unternehmen bleiben und für mindestens fünf Jahre (im Falle von Großunternehmen) bzw. drei Jahre (im Falle von KMU) in der Betriebsstätte bleiben, die die Beihilfe erhält;
 - b) Im Sektor des Straßengüterverkehrs sind die Ausgaben für den Ankauf von Transportmitteln und -ausrüstungen von den Beihilfen ausgeschlossen.
2. Im Falle von Regionalbeihilfen gemäß Art. 8 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Nach Abschluss der gesamten Investition muss die Investition für mindestens fünf Jahre (drei Jahre für KMU) im Gebiet 87,3,c) bleiben. Davon unbeschadet können Anlagen oder Ausrüstungen, die aufgrund der raschen technologischen Entwicklung obsolet geworden sind, ersetzt werden, vorausgesetzt, dass die Wirtschaftstätigkeit für den genannten Mindestzeitraum im betroffenen Fördergebiet bleibt.
 - b) Für KMU kann auch die Summe der Investitionskosten zur Anschaffung immaterieller Vermögenswerte berücksichtigt werden. Für Großunternehmen sind diese Kosten im Rahmen von 50 % der Summe der zulässigen Investitionskosten beihilfefähig.
 - c) Der Begünstigte muss einen finanziellen Beitrag im Wert von mindestens 25% der beihilfefähigen Kosten in Form von Eigenmitteln oder einer Drittmittelfinanzierung leisten. Der Beitrag des Begünstigten darf nicht Gegenstand einer Förderung sein.
 - d) Im Verkehrssektor sind die Beihilfen für den Ankauf von Transportmitteln und -ausrüstungen ausgeschlossen.

ART. 10

Umweltschutzbeihilfen - Begriffsbestimmungen

Für die Maßnahmen gemäß Art. 11 bis 16 werden folgende Begriffsbestimmungen angewendet:

- a) „Umweltschutz“: jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit des Beihilfeempfängers abzuwehren oder vorzubeugen, die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder zu einer rationelleren Nutzung dieser Ressourcen – einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien – zu führen;
- b) „Energiesparmaßnahmen“: alle Maßnahmen, die es den Unternehmen ermöglichen, den Energieverbrauch vor allem in ihrem Produktionsprozess zu reduzieren;

- c) „Gemeinschaftsnorm“: eine verbindliche Gemeinschaftsnorm für das von den einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau; oder die Pflicht zum Einsatz der besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie Nr. 2008/1/EG (Abl. Nr. L 24 vom 29.1.2008);
- d) „erneuerbare Energieträger“: Wind- und Sonnenenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- e) „Energie aus erneuerbaren Energieträgern“: Energie, die in Anlagen erzeugt wird, in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden, sowie der Anteil der Energie (bezogen auf den Heizwert), der aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, erzeugt wird
- f) „materielle Vermögenswerte“: Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind, Investitionen in Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, mit dem Ziel, Umweltverschmutzungen und -belastungen einzudämmen oder zu beseitigen, sowie Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren zum Schutz der Umwelt.

ART. 11

Beihilfen für Investitionen, welche über die Gemeinschaftsnormen im Bereich Umweltschutz hinausgehen oder durch welche bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird

1. Es können Investitionsbeihilfen gewährt werden, die die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Für die Anpassung an bereits verabschiedete aber noch nicht in Kraft getretene Gemeinschaftsbestimmungen können keine Beihilfen gewährt werden.
2. Die Beihilfe darf die folgenden Beihilfeintensitäten (ausgedrückt in BSÄ) nicht überschreiten:
 - 55% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinunternehmen;
 - 45% der beihilfefähigen Kosten im Falle von mittleren Unternehmen;
 - 35% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Großunternehmen.
3. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus als des von den Gemeinschaftsnormen vorgesehenen erforderlich sind. Diese Kosten werden anhand der kontrafaktischen Fallkonstellation ermittelt:
 - Wenn die Investitionskosten für den Umweltschutz innerhalb der Investitionsgesamtkosten leicht quantifiziert werden können, so entsprechen die beihilfefähigen Kosten diesem Betrag;
 - in den anderen Fällen werden die Mehrkosten ermittelt, indem die Investition mit einer technisch vergleichbaren Investition verglichen wird, die ein geringeres (den verbindlichen Gemeinschaftsnormen entsprechendes) Maß an Umweltschutz bietet und ohne Beihilfen tatsächlich durchgeführt würde;
 - als technisch vergleichbar gilt eine Investition, wenn sie dieselbe Produktionskapazität und alle anderen technischen Merkmale aufweist (mit Ausnahme der direkt mit der Mehrinvestition verbundenen Umweltschutzmerkmale);
 - diese Investition muss eine glaubwürdige Alternative zur Investition sein, auf die sich der Beihilfeantrag bezieht.
4. Beihilfefähig sind Investitionen, die materielle oder immaterielle Vermögenswerte betreffen.
5. Kommt ein Unternehmen den nationalen Normen nach, die bei fehlenden EU-Normen angenommen wurden, so sind die Investitionsmehrkosten, die für das Erreichen des von den nationalen Bestimmungen vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus nötig sind, beihilfefähig.
6. Übertrifft ein Unternehmen die EU-Normen – unabhängig davon, ob auf nationaler Ebene strengere Bestimmungen vorgesehen sind oder nicht – so sind die Investitionsmehrkosten

beihilfefähig, die für die Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus als des von den EU-Normen vorgesehenen angefallen sind.

7. Fehlen einschlägige Umweltnormen, so sind diejenigen Kosten beihilfefähig, die für die Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus notwendig sind als jenes, das das Unternehmen ohne jede Umweltschutzbeihilfe erzielt hätte.

ART. 12

Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen

1. Es können Beihilfen für Investitionen gewährt werden, durch welche die Unternehmen, die sie tätigen, Energie einsparen.
2. Die Beihilfe darf die folgenden Beihilfeintensitäten (in BSÄ ausgedrückt) nicht überschreiten:
 - 40% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinunternehmen;
 - 30% der beihilfefähigen Kosten im Falle von mittleren Unternehmen;
 - 20% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Großunternehmen.
3. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 11 Abs. 3 ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten berechnet.

ART. 13

Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Koppelung

1. Es können Beihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Koppelung gewährt werden, wenn die Bedingungen gemäß Abs. 2, 3 und 4 erfüllt sind.
2. Die Beihilfe darf die folgenden Beihilfeintensitäten (in BSÄ ausgedrückt) nicht überschreiten:
 - 65% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinunternehmen;
 - 55% der beihilfefähigen Kosten im Falle von mittleren Unternehmen;
 - 45% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Großunternehmen.
4. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Mehrkosten für die Ausführung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlage im Vergleich zu Referenzinvestitionen. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 11 Abs. 3 ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten berechnet.
5. Wenn ein neuer Kraft-Wärme-Koppelungs-Block realisiert wird, so muss dieser insgesamt weniger Energie verbrauchen als eine getrennte Erzeugung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG und der Entscheidung 2007/74/EG. Im Falle einer Verbesserung eines vorhandenen Kraft-Wärme-Koppelungs-Blocks oder der Umrüstung einer vorhandenen Anlage in eine Kraft-Wärme-Koppelungs-Einheit muss es im Vergleich zur Ausgangssituation zu einer Primärenergieeinsparung kommen.

ART. 14

Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien

1. Es können Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern gewährt werden.
2. Die Beihilfe darf die folgenden Beihilfeintensitäten (in BSÄ ausgedrückt) nicht überschreiten.
 - 65% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinunternehmen;
 - 55% der beihilfefähigen Kosten im Falle von mittleren Unternehmen;
 - 45% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Großunternehmen.
3. Beihilfefähig sind die Mehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität in Bezug auf die

tatsächliche Energieerzeugung aufbringt; die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 11 Abs. 3 ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten berechnet.

4. Umweltschutzbeihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen sind nur dann zulässig, wenn die geförderten Investitionen ausschließlich der Erzeugung nachhaltiger Biokraftstoffe dienen.

ART. 15

Beihilfen für Umweltstudien

1. Es können Beihilfen für Umweltstudien gewährt werden, die sich unmittelbar auf Investitionen im Sinne von Art. 11, 12 und 14 beziehen.
2. Die Beihilfeintensität darf nicht über den folgenden (in BSÄ ausgedrückten) Werten liegen:
 - 70% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinunternehmen;
 - 60% der beihilfefähigen Kosten im Falle von mittleren Unternehmen;
 - 50% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Großunternehmen.
3. Beihilfefähig sind die Kosten der Studie.

ART. 16

KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

1. Es können Beihilfen an KMU für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, die von externen Beratern erbracht werden, gewährt werden. Die maximale Beihilfeintensität beläuft sich auf 50 % der angefallenen Kosten.
2. Beihilfefähig sind die Kosten für Dienstleistungen, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden; ausgeschlossen sind die normalen Betriebskosten des Unternehmens, die ordentliche Steuer- und Rechtsberatung und die Ausgaben für Werbung.

ART. 17

Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation - Begriffsbestimmungen

Mit Bezug auf die Maßnahmen laut Artikel 18-24 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Forschungseinrichtung“: nicht gewinnorientierte Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich- oder privatrechtliche Einrichtung) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in der Grundlagenforschung, in der industriellen Forschung oder in der experimentellen Entwicklung besteht und die ihre Forschungsergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten. Sämtliche Gewinne müssen in die Forschungstätigkeit, in die Verbreitung der Ergebnisse oder in die Lehre reinvestiert werden. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen;
- b) „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb von neuem Wissen über die Grundlagen der beobachtbaren Phänomene und Tatsachen ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen;
- c) „industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder erhebliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen einzuführen. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen;

- d) „experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen, Projekten oder Zeichnungen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Diese Tätigkeiten können die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial umfassen, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.
- Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten für technologische und/oder kommerzielle Experimente ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.
- Ebenfalls beihilfefähig sind die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder für kommerzielle Zielsetzungen genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.
- Die experimentelle Entwicklung umfasst jedoch keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.
- e) „Hochqualifiziertes Personal“ bezeichnet Forscher, Ingenieure, Projektplaner und Marketingspezialisten mit Universitätsabschluss und wenigstens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung; die Ausbildung im Rahmen eines Forschungsdoktorats gilt als Berufserfahrung;
- f) „Abordnung“: vorübergehende Beschäftigung von Personal durch einen Beihilfempfänger während eines bestimmten Zeitraums, nach dem das Personal das Recht hat, wieder zu seinem vorherigen Arbeitgeber zurückzukehren.

ART. 18

Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

1. Es können Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährt werden, die einer oder mehreren der folgenden Forschungskategorien zugeordnet werden können:
 - a) Grundlagenforschung;
 - b) industrielle Forschung;
 - c) experimentelle Entwicklung.

2. Die Beihilfeintensität darf folgende Werte (in BSÄ ausgedrückt) nicht überschreiten:
 - a) 100 % der beihilfefähigen Kosten bei der Grundlagenforschung;
 - b) 50 % der beihilfefähigen Kosten bei der industriellen Forschung;
 - c) 25 % der beihilfefähigen Kosten bei der experimentellen Entwicklung.

3. Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt erhöht werden:
 - a) 10 % im Falle von mittleren Unternehmen
 - b) 20 % im Falle von Kleinunternehmen;
 - c) 15 % (bis zu einer Beihilfehöchstintensität von 80 %) in folgenden Fällen:
 - wenn das Vorhaben die effektive Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen betrifft, von denen mindestens eines ein

KMU ist, und kein Unternehmen allein mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten trägt; das Vorhaben muss in mindestens zwei Mitgliedsstaaten ausgeführt werden.

- wenn das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung betrifft, sofern letztere mindestens 10 % der Kosten trägt und das Recht hat, die auf ihre Tätigkeit zurückgehenden Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen;
- bei industrieller Forschung, wenn die Ergebnisse des Vorhabens weit verbreitet und bekannt gemacht werden.

4. Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstiges Hilfspersonal, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie effektiv für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Abschreibungskosten müssen gemäß den Grundsätzen der sorgfältigen Buchführung ermittelt werden);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. (die entsprechenden Abschreibungskosten müssen gemäß den Grundsätzen der sorgfältigen Buchführung ermittelt werden);
- d) Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und Patente, die zu Marktpreisen von externen Quellen gekauft oder als Lizenzen erworben wurden; Beratungskosten und Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, sofern sie ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- e) Gemeinkosten, die unmittelbar dem Forschungsvorhaben zuzuordnen sind;
- f) sonstige Betriebskosten, die direkt dem Vorhaben zuzuordnen sind.

ART. 19

Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien

1. Für technische Durchführbarkeitsstudien, die im Vorfeld von Forschungstätigkeiten ausgearbeitet werden, können Beihilfen gewährt werden.
2. Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten der Studie, wobei die Beihilfeintensität folgende Werte nicht überschreiten darf:
 - im Falle von Vorstudien für industrielle Forschungstätigkeiten: 75 % für KMU und 65 % für Großunternehmen;
 - im Falle von Vorstudien für experimentelle Entwicklungstätigkeiten: 50% für KMU und 40 % für Großunternehmen.

ART. 20

Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte

1. Es können Beihilfen an KMU für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten gewährt werden.
2. Die Beihilfeintensität darf nicht höher sein als die Intensität, die für die Beihilfen für Forschungsprojekte gemäß Art. 18 Abs. 2 und 3 mit Bezug auf die den gewerblichen Schutzrechten vorausgehenden Forschungstätigkeiten vorgesehen ist.
3. Folgende Kosten sind beihilfefähig:
 - sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie der Kosten für die Erneuerung der Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts;
 - die Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechts in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten;

- Kosten, die zur Aufrechterhaltung des Schutzrechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallen, selbst wenn diese nach der Erteilung des Schutzrechts entstehen.

ART. 21

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrarsektor und in der Fischerei

1. Es können Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für die Erzeugnisse laut Anhang I des EG-Vertrags gewährt werden, sofern sie für alle Wirtschaftsteilnehmer des jeweiligen Sektors von Interesse sind und die Öffentlichkeit sowohl vor Beginn der Forschungstätigkeit als auch mit Bezug auf die erzielten Ergebnisse darüber informiert wird. Ferner müssen besagte Forschungsergebnisse für eine Dauer von mindestens fünf Jahren im Internet abrufbar sind.
2. Die Beihilfen werden der Forschungseinrichtung oder Stelle direkt gewährt und bedingen nicht die direkte Gewährung von anderen als Forschungsbeihilfen für Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, verarbeiten oder vermarkten. Ebenso wenig stellen diese Beihilfen eine Preisstützung für die Hersteller besagter Erzeugnisse dar.
3. Die Beihilfeintensität kann 100 % der in Art. 18 Abs. 4 genannten beihilfefähigen Kosten erreichen.
4. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Erzeugnisse laut Anhang I des EG-Vertrags können in jedem Fall gewährt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 18, 19 und 20 erfüllt sind.

ART. 22

Beihilfen für junge, innovative Unternehmen

1. Es können Beihilfen an junge, innovative Unternehmen gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - kleine Unternehmen, die seit weniger als sechs Jahren bestehen;
 - die Forschungs- und Entwicklungskosten des Beihilfeempfängers stellen mindestens 15 % der Summe seiner operativen Kosten in mindestens einem der drei Jahre vor der Gewährung der Beihilfe dar, bzw. – im Falle von Unternehmensneugründungen – im laufenden Steuerjahr; hierfür muss eine entsprechende Bescheinigung einer externen Rechnungsprüfergesellschaft vorgelegt werden.
2. Die Beihilfen können nur einmal gewährt werden und dürfen nicht mehr 1 Mio. Euro bzw. 1,25 Mio. Euro in Fördergebieten betragen (87,3,c).

ART. 23

Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

1. Es können Beihilfen an KMU für Innovationsberatungsdienste und für innovationsunterstützende Dienstleistungen gewährt werden.
2. Der Beihilfebetrag darf nicht mehr als 200.000 Euro betragen und darf nicht 75% der beihilfefähigen Kosten überschreiten, wenn der Dienstleistungserbringer nicht eine nationale oder europäische Zertifizierung vorweisen kann.
3. Die Dienstleistungen müssen zu Marktpreisen erworben werden bzw., wenn es sich beim Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, zu einem Preis, der dessen Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne zur Gänze deckt.
4. Folgende Kosten sind beihilfefähig:
 - a) Betriebsführungsberatung, technische Unterstützung, Technologietransferdienste, Ausbildung, Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Schutz von sowie dem

Handel mit Rechten des geistigen Eigentums und im Zusammenhang mit Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen;
b) Kosten für: Büroflächen, Datenbanken, Fachbüchereien, Marktforschung, Nutzung von Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung.

ART. 24

Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals

1. Es können Beihilfen für das Ausleihen von hochqualifiziertem Personal, das von einer Forschungseinrichtung oder von einem Großunternehmen an ein KMU abgeordnet wird, gewährt werden.
2. Das ausgeliehene Personal darf kein anderes Personal ersetzen und muss zuvor mindestens zwei Jahre bei der Einrichtung beschäftigt gewesen sein, die es abordnet. Das abgeordnete Personal muss im begünstigten KMU in den Bereichen Forschung und Entwicklung und Innovation arbeiten.
3. Die Beihilfe darf 50 % der Kosten des vorübergehend angestellten Personals erreichen und kann für einen Höchstzeitraum von drei Jahren pro Unternehmen und pro Person gewährt werden.

ART. 25

Begriffsbestimmungen im Bereich der Ausbildungsbeihilfen

Im Bereich der Ausbildungsbeihilfen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „spezifische Ausbildungsmaßnahmen“: Ausbildungsmaßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind;
- b) „allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“: Ausbildungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im begünstigten Unternehmen betreffen, sondern Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind;
- c) „benachteiligter Arbeitnehmer“: Wer seit mindestens sechs Monaten keine regelmäßige bezahlte Beschäftigung hat; wer nicht mindestens einen Oberschul- oder einen Berufschulabschluss hat; Arbeitnehmer mit mehr als 50 Jahren; Erwachsene, die allein mit einer oder mehreren unterhaltsberechtigten Personen leben; Arbeitnehmer in Sektoren, in denen eine Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau von mehr als 25 % besteht; Mitglieder einer nationalen Minderheit, die das Bedürfnis haben, ihre Sprachkenntnisse zu konsolidieren;
- d) „behinderter Arbeitnehmer“: Wer im Sinne der nationalen Gesetzesbestimmungen als Mensch mit Behinderung anerkannt ist; wer eine nachweisliche Behinderung hat, die auf einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung beruht.

ART. 26

Ausbildungsbeihilfen

1. Im Sinne der vorliegenden Bestimmungen können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden.
2. Die Beihilfeintensität darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - a) Wenn es sich um spezifische Ausbildungsmaßnahmen handelt:
 - 45% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinunternehmen;
 - 35% der beihilfefähigen Kosten im Falle von mittleren Unternehmen;
 - 25% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Großunternehmen;

- b) Wenn es sich um allgemeine Ausbildungsmaßnahmen handelt:
 - 80% der beihilfefähigen Kosten im Falle von Kleinunternehmen;
 - 70% der beihilfefähigen Kosten im Falle von mittleren Unternehmen;
 - 60 % der beihilfefähigen Kosten im Falle von Großunternehmen;
 - c) Obige Beihilfeintensitäten können um 10 % erhöht werden, bis zur Erreichung der Beihilfehöchstintensität von 80 %, wenn die Ausbildungsmaßnahme benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer betrifft;
 - d) Im Bereich des Seeverkehrs darf die Beihilfe bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Auszubildenden zusätzliche Besatzungsmitglieder sind und wenn die Ausbildung an Bord von Schiffen, die im Gemeinschaftsregister eingetragen sind, erfolgt.
 - e) Wenn es unmöglich ist, zwischen spezifischer und allgemeiner Ausbildung zu unterscheiden, gelten für das gesamte Projekt die für spezifische Ausbildungsmaßnahmen vorgesehenen Beihilfeintensitäten.
3. Zu den beihilfefähigen Kosten zählen die Kosten der Ausbilder, die Reise- und Unterbringungskosten der Ausbilder und Ausbildungsteilnehmer; die Kosten für die mit dem Projekt zusammenhängenden Materialien und Ausstattungen; die anteilmäßige Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme, Personalkosten der Projektteilnehmer (nur im Rahmen der Ausbildungsstunden).

ABSCHNITT III

Schlussbestimmungen

ART. 27

Verfahren für die Gewährung der Beihilfen

Die von den vorliegenden Bestimmungen vorgesehenen Beihilfen werden im Rahmen der Projekte gewährt, die im Anschluss an die Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgelegt werden, welche gemäß dem Programm zur Förderung der territorialen grenzüberschreitenden Kooperation zwischen Italien und Österreich 2007-2013 veröffentlicht werden. Die Projektvorschläge werden gemäß dem vom Programm selbst vorgesehenen Verfahren bewertet.

ART. 28

Herkunft der Fördermittel

Die von den vorliegenden Bestimmungen vorgesehenen Beihilfen stammen aus den Fördermitteln des Programms zur Förderung der territorialen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Italien und Österreich 2007-2013.

ART. 29

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

1. Vorliegende Bestimmungen treten am 26. Mai 2009 in Kraft. Sie werden auf der Homepage des Programms (www.interreg.net – Sektion „Dokumente“) veröffentlicht.
2. Die dadurch geregelten Beihilfen können bis zum 30. Juni 2014 gewährt werden. Dies gilt nicht für Regionalbeihilfen, die bis zu dem Datum gewährt werden können, an dem die Geltungsdauer der für Italien und für Österreich genehmigten Fördergebietskarten abläuft.

ANHANG I

Definition von KMU (Anhang I zur Verordnung Nr. 800/2008)

Artikel 1 *Unternehmen*

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2 *Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklasse*

1. Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Artikel 3 *Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen*

- 1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.
- 2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 – 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).
Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:
 - a) Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1.250.000 EUR nicht überschreitet;
 - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

- c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern.

3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten:

1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger,

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,

c) mitarbeitende Eigentümer,

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

2) Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden. Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der

Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.